

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
 Institut für Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte  
 A-8010 Graz, Universitätsplatz 3  
 Tel.: (0316) 380-3271; Fax: 380-4693

o. Univ.-Prof. Dr. Gerhard Thür

e-mail: [eva.ploder@kfunigraz.ac.at](mailto:eva.ploder@kfunigraz.ac.at)

Graz, am 2. Oktober 1995

An das Präsidium  
 des Nationalrates  
 Parlament - 1010 WIEN

Bemittelt GESETZENTWURF	
Zl. 34	-GE/19 PF
Datum: 4. DEZ. 1995	
Verteilt 5.12.95	

*Dr. Schreber*

Dekanat der Geisteswissenschaftlichen Fakultät KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ	
- 9. OKT. 1995	
Zl. 1226	ek 19
Der Dekan: <i>A. Ham</i>	

Stellungnahme zum Entwurf eines UniStG v. Juni 1995

Als unmittelbar in meinem öffentlichen Wirken Betroffener erlaube ich mir nach fünfzehn Jahren Erfahrung als Ordinarius in München folgende

### persönliche Stellungnahme:

I. Allgemeines: Zu begrüßen ist die Tendenz der Deregulierung, der Regelungsökonomie und der Verkürzung der Studienzeiten. Die „Mindeststudienleistung“ wird die Glaubwürdigkeit der statistischen Zahlen wohlthuend bestärken.

Abzulehnen ist jedoch der Verzicht auf die „besondere Universitätsreife“ (Latein und Griechisch) in vielen kulturwissenschaftlichen Studien. Es ist nicht meine Aufgabe als Jurist, das im Detail zu erörtern. Hier gilt es, die **bildungsfeindliche Grundtendenz** des Entwurfs zu brandmarken: Auf S. 28 der Erläuterungen steht folgender Satz: „Durch die Festlegung von zusätzlichen Kenntnissen, die zur Reifeprüfung hinzutreten, durch die aufnehmende Institution Universität soll sichergestellt werden, daß ausschließlich aus der Sicht dieser Institution notwendige Kenntnisse vorgeschrieben werden, und nicht andere bildungspolitische Interessen der Unterrichtsverwaltung ihren Niederschlag finden.“

Mit Verlaub, nicht die „Unterrichtsverwaltung“, sondern die mit allem Idealismus arbeitenden Lehrer der „aufnehmenden Institution Universität“ sind an einer reifen, dialogfähigen Jugend interessiert. Unter einem gewissen Gesprächsniveau sind viele Fächer, die sich unmittelbar oder mittelbar mit der Antike beschäftigen, in akademischer Verantwortlichkeit nicht zu vermitteln - noch dazu in kürzerer Studienzeit. Das wichtige Ziel der Studienverkürzung müßte konsequenterweise eher von einer Verschärfung der studien-spezifischen Zulassungsvoraussetzungen flankiert werden.

II. Zu den rechtswissenschaftlichen Studien: Im Zusammenhang mit dem obigen ist daran festzuhalten, daß die im Gymnasium erworbenen Lateinkenntnisse auch heute noch als Basis für die Vermittlung der über zweitausendjährigen europäischen Rechtskultur dienen, zu der ich die österreichische Rechtsordnung immer noch zähle. Die derzeitige Regelung gibt leistungswilligen Studenten die Chance, fehlende Lateinkenntnisse in Form einer Zusatzprüfung zur Reifeprüfung bis zum Beginn des dritten Semesters nachzuholen.

Dank dieser indirekten Zulassungsschwelle ist derzeit gewährleistet, daß jeder Dozent eines juristischen Faches davon ausgehen kann, daß die Masse seiner Hörer die von der lateinischen Sprache direkt übernommenen Fremdwörter und Kernsätze auf kurzem Wege versteht. Durch den Umgang mit einer streng analytischen Sprache ist der Student auch bereits darin geschult, jedes einzelne Wort eines modernen Gesetzestextes zu beachten. Die Rechtssprache ist eine hochtechnische, äußerst rationelle, analytische Ausdrucksform. Lateinkenntnisse helfen, diese Fachsprache diszipliniert — ohne die heute üblich gewordenen schwülstigen Auswüchse — einzusetzen.

Gewiß kann man Rechtswissenschaften auch ohne ein einziges Wort Latein erlernen. Aus meinen eignen Erfahrungen als Lehrer des Deutschen Bürgerlichen Rechts weiß ich jedoch, daß die deutschen Studenten, die ohne Lateinkenntnisse zum Studium zugelassen sind, mit größeren Anfangsschwierigkeiten zu kämpfen haben, denen teilweise durch übersimplifizierende Lehrbehelfe begegnet wird. Im fortgeschrittenen Zustand neigen sie zu überspitzter Spezialisierung. Natürlich hängt das nicht unmittelbar mit dem Fehlen der lateinischen Sprache zusammen, sondern mit der konsequent technokratischen, bildungsfeindlichen Konzeption des deutschen Jura-Studiums. Daß dort auf Latein verzichtet wurde, ist nur ein Symptom.

Dem gegenüber sollte der österreichische Jurist weiterhin in der Fähigkeit geschult werden, über die nationalen Grenzen hinweg sich in andere Rechtsordnungen leicht einarbeiten zu können. Das Studium hat deshalb nicht einseitig zu höchster technokratischer Perfektion, sondern in verstärktem Ausmaß zu den gemeinsamen Grundlagen der europäischen Rechtsordnungen zu führen. Ein Student, der die Härte gegen sich selbst aufgebracht hat, jene grundlegende Sprache ein wenig zu erlernen, in der bis vor kurzem noch alle europäischen Juristen kommuniziert haben, wird auch für Lehrstoff mehr Verständnis aufbringen, der nicht unmittelbar auf den juristischen Alltag gemünzt ist. Akademische Lehrer werden ihren Elan verlieren, wenn sich die Tendenz zum technisch-handwerklichen Minimalwissen durchsetzt. Auch das hängt nicht unbedingt mit Latein als Sprache zusammen, sondern mit der im Entwurf ausgesprochenen Bildungsfeindlichkeit, die einfach in die „aufnehmende Institution Universität“ — hier in die rechtswissenschaftlichen Fakultäten — hineinprojiziert wird.

**Facit: Das Erfordernis, die Universitätsreife in Latein bis zum Beginn des 3. Studiensemesters nachzuweisen, soll auch im neuen Studienrecht erhalten bleiben.**

- 3 -

Es gibt zwei Wege, dieses Ziel zu erreichen:

1. In der Anlage 1 des Entwurfes wird auf S. 26 unter "2.6.6. Rechtswissenschaften" eingefügt: „Besondere Universitätsreife: Latein, nachzuweisen bis zum Beginn des dritten Studiensemesters“.

Diese Fassung widerspricht allerdings dem Konzept des Entwurfs, daß Zulassungsvoraussetzungen generell vor der Zulassung nachzuweisen sind.

2. Vorzuziehen ist deshalb der zweite Weg, der außerdem eine legistische Unschärfe in **§ 16 Besondere Universitätsreife** korrigiert:

Die drei Absätze des § 16 regeln im Schwerpunkt die besondere Universitätsreife aufgrund von ausländischen Urkunden. Die grundlegende Regelung bezüglich der inländischen Urkunden ist im 2. Satz des 1. Absatzes versteckt. Die Wichtigkeit der Materie gebietet es, diesen Satz als 1. Absatz voranzustellen. In diesem Absatz wäre dann auch die besondere Situation der rechtswissenschaftlichen Studien zu regeln:

**§ 16 (1) Die besondere Universitätsreife in bezug auf inländische Urkunden richtet sich nach den Anlagen zu diesem Bundesgesetz. Für das Studium der Rechtswissenschaften hat der Studiendekan bis zum Beginn des 3. Studiensemesters den Nachweis von Latein im Umfang der Ergänzungsprüfung gem. Anlage 1 vorzuschreiben.**

Die folgenden Absätze werden mit 2, 3 und 4 fortnumeriert. Im Absatz 1 des Entwurfs ist der 2. Satz zu streichen.

In die Erläuterungen zu § 16 (S. 32 des Entwurfs) ist am Schluß des letzten Absatzes der Satz hinzuzufügen: **Im Studium der Rechtswissenschaften wird als propädeutischer Studieninhalt der Nachweis von Latein beibehalten.**

III. **S c h l u ß b e m e r k u n g** : Dem Entwurf ist technische Professionalität nicht abzusprechen. Mit geringen Änderungen ließe er sich mit den bildungspolitischen Interessen der Universitäten in Einklang bringen. Das ließe sich freilich — bei Gesinnungsänderung — auch leicht in Form einer Novelle durchführen. Doch was ginge bis dahin verloren? Die kulturelle Substanz der Universitäten wäre vielleicht erst in der nächsten Generation von Lehrern aufgezehrt. Sehr schnell würden sich die negativen Auswirkungen aber in den Gymnasien ausbreiten. Dem verständlichen Wunsch der Eltern, ihren Kindern den Karriereweg möglichst sanft oder scheinbar effektiv — also möglichst ohne alte Sprachen — zu gestalten,

könnten die Schulen nicht mehr das praktische Argument entgegenhalten, Latein sei zumindest im Hinblick auf ein eventuell in Betracht kommendes Studium sinnvoll. Sehr rasch würde das traditionelle Bildungssystem zusammenbrechen. Indirekt haben die Universitäten hier eine hohe nationale Verantwortung zu tragen!

Nach völliger Demontage wird das traditionelle Bildungssystem derzeit in den östlichen Reformstaaten mühsam wiederaufgebaut. Wollen wir, ein Land — anscheinend — ungebrochener Kultur, es so weit kommen lassen? Wir Professoren betrügen und bestehen unsere leistungswillige Jugend, wenn wir an den Universitäten nur noch das absolute Minimum verlangen. Nur einer freudigen, sinnvollen gemeinsamen Arbeit während der Studienzeit können verantwortungsbewußte, geistig freie Akademiker entwachsen.



o. Univ. Prof. Dr. Gerhard Thür